

Stadt Balingen

Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Balingen vom 22.10.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 22.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Balingen vom 26.07.2016 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Balingen wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 1 (Personalkosten) des Kostenverzeichnisses in der Anlage zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1.1	für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige je Stunde zuzüglich des in der jeweils gültigen Fassung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Balingen festgelegten Betrags	11,00 €
1.2.	für hauptamtliches Personal der Feuerwehr je Stunde (während der regelmäßigen Arbeitszeit)	44,00 €
1.3	Schmutzzulage für Feuerwehrangehörige je Stunde	5,00 €“

2. Die Ziffer 2 (Fahrzeuge) des Kostenverzeichnisses in der Anlage zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Es gelten die Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß § 34 Abs. 7 des Feuerwehrgesetzes gelten für folgende Fahrzeuge die jeweiligen Stundensätze:

2.1	Abrollbehälter	55,00 €
2.2	Utility Task Vehicle – UTV	16,00 €
2.3	Kleinlöschfahrzeug – KLF	43,00 €
2.4	Kleintanklöschfahrzeug – KTLF	63,00 €
2.5	Gerätewagen Öl – GW-Öl	146,00 €
2.6	Gerätewagen Höhenrettung – GW-Höhenrettung	27,50 €
2.6	Gerätewagen Mess – GW-Mess	27,50 €
2.7	Kleineinsatzfahrzeug – KEF	20,00 €“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Balingen schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 22.10.2024

Dirk Abel
Oberbürgermeister